

\_\_\_\_\_  
Name und Adresse der/des Kursleiterin/Kursleiters

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

## Bestätigung zur Berücksichtigung der Übungsleiterpauschale

Hiermit bestätige ich, dass die im Jahr \_\_\_\_\_

an der Volkshochschule / Musikschule /  
vom Musikverein \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name der Einrichtung)

in Höhe von \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Euro

(seit 2013 max. 2.400,00 € / Kalenderjahr; ab 2021 max. 3.000,00  
€ / Kalenderjahr)

zu meinen Gunsten berücksichtigte so genannte **Übungsleiterpauschale** (§ 3 Nr. 26 EStG) nicht noch in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis zu meinen Gunsten berücksichtigt worden ist oder werden wird. Ich habe die Anwendung der Übungsleiterpauschale beim Finanzamt geltend gemacht bzw. werde dieses in meiner Steuererklärung beantragen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Kursleiter/s (KL)

- Einer solchen Bestätigung bedarf es jährlich.
- Diese Bestätigung ist für mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, das sie betrifft, aufzubewahren.
- Liegt das KL-Entgelt unter der Übungsleiterpauschale, erfolgt lediglich folgende Meldung an die Künstlersozialkasse (KSK): „Die Entgeltsumme geht nicht über die Übungsleiterpauschale hinaus. Die Bestätigung der/des KL liegt vor.“  
Die im Sinne der Übungsleiterpauschale freien Einnahmen werden also nicht an die KSK gemeldet.
- Liegt das KL-Entgelt über der Übungsleiterpauschale, wird lediglich das die Pauschale übersteigende Entgelt gemeldet. Die KSK selbst bringt die Übungsleiterpauschale nicht in Abzug.